

Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage Nr. 118/2021

3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2017)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 01.07.2021 den nachstehenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2017) beschlossen:

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

c) Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen

1. Jahr	45 Min.	- €	- €
2. Jahr	90 Min.	26,00 €	312,00 €
3. Jahr	90 Min.	26,00 €	312,00 €
4. Jahr	90 Min.	38,00 €	456,00 €
ab Schuljahr 2022/23	90 Min.	26,00 €	312,00 €

§ 5 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung wird Schwelmer Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozial- und Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen gelten nicht für die Teilnahme am JeKits-Unterricht im 2. und 3. Schuljahr (ab dem Schuljahr 2022/23 auch für das 4. Schuljahr) und die Überlassung von Instrumenten. Für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Teilnahme am JeKits-Unterricht gelten die Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ bzw. des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Unterrichtsausfall

neu (2) Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein (z.B. auf Grund einer Pandemie), kann der Unterricht digital erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz für den Präsenzunterricht und löst keinen Erstattungsanspruch bei den Unterrichtsgebühren aus.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

(2) wird (3)

§ 7 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1.01.2011 in Kraft. Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.